

Satzung

des Vereins „Stiftung Gesundheit Fördergemeinschaft e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Stiftung Gesundheit Fördergemeinschaft e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 der Abgabenordnung und hier insbesondere gesundheitliche Information und Aufklärung von Verbrauchern, insbesondere durch die Realisierung des Arztverzeichnisses „Arzt-Auskunft“: Die gesundheitliche Information findet insbesondere dadurch statt, dass dieses Register differenzierte Angaben der Fortbildungen und Spezialisierungen der Leistungserbringer im Gesundheitswesen erhebt, und auch Indikatoren der Patientenzufriedenheit entwickelt und diese Informationen den Verbrauchern zugänglich macht. Dies kann arbeitsteilig mit der Stiftung erfolgen und soll unter fachlicher Aufsicht und Darbietung durch die Stiftung Gesundheit erbracht werden;
- Anregung, Förderung, Forschung für und von Einrichtungen und Informationsangeboten insbesondere in Gesundheitswesen und gesundheitlicher Versorgung, die die Lebenssituation von Behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen verbessern und verbessern helfen; auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen;
- die Förderung der Tätigkeit der gemeinnützigen Stiftung Gesundheit, Hamburg, durch Einwerbung von Stiftungsmitteln wie Geld- und Sachspenden, letztwilligen Verfügungen und dergleichen;
- die Förderung des Datenschutzes im Gesundheitswesen, insbesondere durch Informationsangebote und Aufklärung sowie Förderung von Projekten des Datenschutzes für Verbraucher/Patienten, Versicherte und Angehörige der Heilberufe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4

Aufbringung und Verwendung der Zuwendungen

1. Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden durch
 - Beiträge der Mitglieder;
 - Beiträge von Leistungserbringern im Gesundheitswesen;
 - Geld- und Sachspenden, letztwillige Verfügungen und dergleichen.
2. Zuwendungen für die Stiftung Gesundheit werden unverzüglich an die Stiftung weitergeleitet.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die den Zielen des Vereins in besonderem Maße zu dienen vermögen.
- Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell durch regelmäßige Zuwendungen zu unterstützen.
- Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft sowie die fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, und bei der Fördermitgliedschaft nach Zahlung des vom Vorstand festgesetzten Mindestbeitrages erworben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Ernennung des Vorstandes erworben.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tod des Mitglieds bzw. Löschung aus dem Handelsregister.
2. Durch Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

3. Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gröblich und vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein Verstoß liegt insbesondere bei Verletzung der Satzung vor. Das Mitglied ist vom Vorstand anzuhören.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand bei zwei Vorständen einstimmig, bei drei Vorständen mit 2/3-Mehrheit und bei vier Vorständen mit 3/4-Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied mittels Einwurf-Einreiben bekanntzugeben und wird mit Zustellung wirksam. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen, insbesondere im Ausschlussverfahren, drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen. Erhebt der Ausgeschlossene Einspruch gegen den Vorstandsbeschluss, so ist er zur nächsten Vorstandssitzung zu laden. Erscheint er auf diese Ladung nicht, so gilt sein Einspruch als nicht erhoben. Über den Ausschluss wird mündlich verhandelt. Die daraufhin ergehende Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 8 Beiträge

1. Die Jahresbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des zutreffenden, festgesetzten Beitrages verpflichtet.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Wer im Laufe des Jahres dem Verein beitrifft, hat bei Eintritt bis zum 30.06. den vollen Jahresbeitrag, bei späterem Beitritt die Hälfte dieses Betrages zu entrichten.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden durch die stimmberechtigten Mitglieder entweder in einer Mitgliederversammlung gemäß § 11 oder außerhalb einer Mitgliederversammlung gemäß § 12 gefasst. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder können sich bei Beschlussfassungen (außerhalb und in Mitgliederversammlungen) durch andere stimmberechtigte Mitglieder oder Dritte unter Vorlage einer Vollmacht (Kopie ausreichend) vertreten lassen.
3. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Ein Mitglied kann seine Stimme nur einheitlich abgeben (keine Stimmenteilung).
4. Beschlussfassungen und Stimmabgaben sowie die Teilnahme an Abstimmungen in Mitgliederversammlungen können mündlich, auch z. B. per Telefon oder in einer Online-

Video-Konferenz, sowie schriftlich z. B. per E-Mail, Telefax, Brief, per Online-Chat, Messenger-Dienste wie WhatsApp oder SMS (Textform gemäß § 126 b BGB ist stets ausreichend) erfolgen. Eine Kombination der vorgenannten Möglichkeiten zur Stimmabgabe ist zulässig.

5. Beschlussmängel können nur innerhalb von 4 Wochen nach Übersendung des jeweiligen Protokolls gemäß § 11 Ziffer 7 oder § 12 Ziffer 3 zur Beschlussfassung durch den Vorstand an das jeweilige Mitglied gerügt werden (Ereignisfrist gemäß § 187 Abs. 1 BGB). Danach ist eine Rüge des Beschlussmangels verwirkt und ausgeschlossen und der Beschluss ist endgültig wirksam.
6. Bei der Übersendung eines Protokolls per E-Mail durch den Vorstand, gilt das Protokoll an dem Tag bei dem Mitglied zugegangen, der in einem Ausdruck der vom Vorstand elektronisch archivierten E-Mail angegeben ist.

§ 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beschließt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann er eine Mitgliederversammlung einberuft. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine Mitgliederversammlung in regelmäßigen Zeitabständen, etwa jährlich, einzuberufen. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich (Textform gemäß § 126 b BGB ist ausreichend) beantragen. Verweigert der Vorstand die Einberufung gemäß vorstehendem Satz, hat jedes Mitglied, das die Einberufung verlangt hat, das Recht, die Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung findet am Sitzungssitz des Vereins in Präsenz, digital per Online-Video-Konferenz oder per Telefonkonferenz statt. Eine gemischte Mitgliederversammlung in Präsenz am Versammlungsort und/oder digital per Online-Video-Konferenz und/oder per Telefonkonferenz ist zulässig. Nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme auch gemäß § 10 Ziffer 4 schriftlich abgeben (sog. kombinierte Abstimmung).
3. An der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen in Begleitung eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers teilzunehmen.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder den Vorstandsvorsitzenden alleine schriftlich (per E-Mail und in Textform gemäß § 126 b BGB ist ausreichend) mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Zum Nachweis der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Einladung gilt § 10 Ziffer 5 Satz 3 entsprechend.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder an der Mitgliederversammlung in Präsenz und/oder per Online-Video-Konferenz und/oder per Telefon teilnimmt.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter). Ist dieser verhindert, leitet die Versammlung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied. Der Versammlungsleiter hat Beschlussfeststellungskompetenz. Er bestimmt auch, wie Abstimmungen durchgeführt werden. Eine schriftliche Abstimmung muss nur durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prozent der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Der Versammlungsleiter bestimmt außerdem den Protokollführer.
7. Über den Gang der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen stimmberechtigten Mitgliedern in digitaler Kopie per E-Mail an deren zuletzt angegebene E-Mail-Adresse im PDF-Format zu übermitteln. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters

und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll den Mitgliedern mit dem Protokoll eine Leseversion der neuen Satzung übersandt werden.

§ 12

Beschlussfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen

1. Für Beschlussfassungen außerhalb von Mitgliederversammlungen legt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied, nach pflichtgemäßem Ermessen ein geeignetes Abstimmungsverfahren fest (z. B. schriftliches sog. Umlaufverfahren oder schriftliches sog. Sternverfahren oder Telefonkonferenz).
2. Für alle schriftlichen Erklärungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen ist die Textform (§ 126 b BGB) ausreichend.
3. An einer Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen (Quorum).
4. Über das Beschlussverfahren außerhalb von Mitgliederversammlungen hat der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter ein Protokoll zu errichten, zu unterzeichnen und allen stimmberechtigten Mitgliedern in digitaler Kopie per E-Mail an deren zuletzt angegebene E-Mail-Adresse im PDF-Format zu übermitteln. Das Protokoll soll die Art der Abstimmung bezeichnen. Es muss die Angabe enthalten, ob ein Mitglied gegen die Beschlussfassung Widerspruch erhoben hat. Außerdem müssen in dem Protokoll die Anzahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder, die Beschlussgegenstände und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse angegeben und die gefassten Beschlüsse festgestellt werden.
5. Vorbehaltlich Satz 3 können Beschlüsse außerhalb von Mitgliederversammlungen nur gefasst werden, wenn gegen die Beschlussfassung kein Widerspruch erhoben wird. Die Teilnahme an einer Beschlussfassung, ohne gegen die Beschlussfassung Widerspruch zu erheben, gilt als Einverständnis mit dieser Beschlussfassung außerhalb einer Mitgliederversammlung. Eine Beschlussfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen ist auch im Falle eines gegen die Beschlussfassung erhobenen Widerspruchs zulässig und wirksam, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind: **(1)** Alle stimmberechtigten Mitglieder sind an der Beschlussfassung beteiligt worden. **(2)** In einer Beschlussvorlage oder in einer entsprechenden Mitteilung wurden die Mitglieder unter Nennung eines mindestens 14 Tage in der Zukunft liegenden Termins aufgefordert, an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe mitzuwirken. **(3)** Bis zum Ablauf des genannten letzten Tages zur Stimmabgabe haben mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen abgegeben. Enthaltungen und/oder ungültige Stimmen werden dabei mitgezählt.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Die jährliche Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts;
- Die jährliche Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Die jährliche Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;

- Änderung der Satzung;
- Auflösung des Vereins.

Über die vorgenannten Gegenstände kann auch gemäß § 12 außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 4 Mitgliedern, mindestens aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich allein. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfts Vollmachten erteilen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, sofern dies vom Registergericht aufgrund Beanstandungen verlangt wird.
5. Vorstandsmitglieder werden jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Vorstandsmitglieder können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
7. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen.
2. Der Vorstand ist insbesondere dazu verpflichtet, den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu erstellen und der Mitgliederversammlung oder den Mitgliedern außerhalb einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder gemäß § 5 der Satzung.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Für die Auflösung müssen 3/4 der erschienenen Mitglieder stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Gesundheit, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zu verwenden hat.
3. Bei Vereinsauflösung sind bis zu drei Liquidatoren zu bestellen. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.